



ANTON BRUCKNER
PRIVATUNIVERSITÄT



In Kraft getreten mit: 26.03.2025

Hausordnung

Version 2.2

ANTON BRUCKNER PRIVATUNIVERSITÄT für Musik, Schauspiel und Tanz

Alice-Harnoncourt-Platz 1 | 4040 Linz | Austria | T +43 732 701000 | E rektorat@bruckneruni.at | W www.bruckneruni.at



Historie der Dokumentversionen

Version	Datum	Autor*in	Freigabe durch	Änderungsgrund / Bemerkung
1.0	05.06.2014	Rektorin	Rektorin	Ersterstellung
2.0	05.12.2022	Rektor	Rektor	Überarbeitung
2.1	08.05.2024	Rektor	Rektor	Überarbeitung
2.2	26.03.2025	Rektor	Rektor Zustimmung des Präsidiums 26.03.2025	Ergänzung eines Übeverbots auf Gängen (§ 3 Abs. 7)

Inhaltsverzeichnis

Historie der Dokumentversionen.....	2
1 Gebäudeordnung.....	3
2 Brandschutzordnung.....	5
3 Bibliotheksordnung.....	5
4 Gültigkeit der Hausordnung.....	5
5 Revision.....	5

1 Gebäudeordnung

§ 1

Das Hausrecht wird von der*dem Rektor*in ausgeübt, der*dem gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Anton Bruckner Privatuniversität die Leitung des Hauses obliegt.

§ 2 Öffnungs- und Benutzungszeiten

- (1) Aus Sicherheits-, Aufsichts- und Haftungsgründen sind für die Benutzung des Gebäudes allgemeine Öffnungszeiten vorzusehen. Diese werden von dem dem*der Vizerektor*in für Finanzen und Ressourcen oder einer von ihr*ihm befugten Vertretung bekannt gegeben.
- (2) Über die Öffnungszeiten hinaus ist der Aufenthalt im Gebäude nur Verwaltungsmitarbeiter*innen, Lehrenden des Hauses sowie Studierenden mit Sondergenehmigung gestattet.
- (3) Die Öffnungszeiten für den Parteienverkehr der Verwaltungs- und Serviceeinheiten werden durch Aushang und auf der Website bekannt gemacht.
- (4) Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind durch Aushang und auf der Website bekannt zu geben.
- (5) Ein Anspruch auf bestimmte Öffnungszeiten besteht nicht.

§ 3 Benutzungsrechte und -verpflichtungen

- (1) Den Mitarbeiter*innen der Verwaltungs- und Serviceeinheiten, den Lehrenden und Studierenden stehen im Rahmen ihrer Dienstpflicht/ihres Studiums die Räume, Anlagen, Geräte und sonstigen Ausstattungen des Hauses zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Den Benutzer*innen entsteht aus der Benutzung die allgemeine Verpflichtung zur größtmöglichen Schonung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, der Instrumente sowie des Inventars und zum ökonomischen Einsatz der Ressourcen.
- (3) Innerhalb des Gebäudes dürfen E-Scooter und E-Bikes nicht verwendet oder abgestellt werden. Auch das Laden von Akkus von E-Scootern und E-Bikes innerhalb des Gebäudes ist untersagt.

- (4) Insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten haben Benutzer*innen in Eigenverantwortung durch ihr Verhalten zur Sicherheit im Gebäude beizutragen und die Verursachung von Schäden zu verhindern (z.B. Schließen von offenen Fenstern und Türen, Ausschalten von Licht etc. beim Verlassen der Räume). Notausgänge sind nur im Notfall zu verwenden.
- (5) Den Anweisungen der*des Brandschutzbeauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- (6) Das Anbringen religiöser oder parteipolitischer Symbole in den Unterrichts- und Überräumen ist untersagt.
- (7) Das Üben bzw. Einspielen mit Musikinstrumenten ist nur in Übe- und Unterrichtszimmern erlaubt; insbesondere auf den Gängen ist das Üben bzw. Einspielen ausnahmslos zu unterlassen.

§ 4 Rauchverbot

Im Hause gilt ein allgemeines Rauchverbot. Im Freien ist das Rauchen an gekennzeichneten Orten des Universitätsgeländes gestattet.

§ 5 Jugendschutz

Insbesondere im Hinblick auf die Abgabe und das Konsumieren von Alkohol sind die Bestimmungen des oö. Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 6 Müll-Trennung

Alle Hausbenutzer*innen sind aufgerufen, das vorgegebene System der Mülltrennung bewusst zu praktizieren.

§ 7 Informationsflächen / Verteilen von Informationsmaterialien

- (1) Plakate können nach Genehmigung durch die Rektorin/den Rektor bzw. von ihnen beauftragte Personen an den dafür zur Verfügung stehenden Flächen platziert werden.
- (2) Die Verteilung von Informationsmaterialien ist nur zu bildungs- und studienrelevanten Themen, unter Ausschluss parteipolitischer Zwecke, erlaubt, wenn eine Genehmigung durch die Rektorin/ den Rektor vorliegt.

§ 8 Tiere

- (1) Das Mitbringen von Tieren ins Gebäude ist Besucher*innen, Studierenden und Lehrenden mit der Ausnahme von Assistenzhunden untersagt.
- (2) Mitarbeiter*innen der Verwaltungs- und Serviceeinheiten sowie der Universitätsleitung dürfen außer Assistenzhunden maximal einen kleinen Hund (etwa maximal kniehoch, bis ca. 25 kg) pro Person mitbringen und während der Arbeitszeit bei sich haben, sofern
 - durch diesen Hund keine Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs entsteht,
 - sie keinen regelmäßigen Kontakt mit Studierenden haben,
 - sie keinen regelmäßigen sonstigen Parteienverkehr haben und
 - unmittelbar im selben Büro arbeitende Kolleg*innen keinen Einspruch erheben.

2 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung gilt gemäß den allgemeinen Bestimmungen.

3 Bibliotheksordnung

Die als eigene Richtlinie vorliegende Bibliotheksordnung ist Bestandteil der Hausordnung.

4 Gültigkeit der Hausordnung

Die Hausordnung wird durch Aushang in allen zur Anton Bruckner Privatuniversität gehörenden Gebäuden bekanntgemacht.

Linz, am 26.3.2025

Martin Rummel

Rektor

5 Revision

Diese Hausordnung wird spätestens im Mai 2026 einer Überprüfung unterzogen.